



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 14. Mai 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 21

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	<p>Bekanntmachung der Stadt Ahlen Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.2 – „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“</p>
2	<p>Bekanntmachung der Stadt Ahlen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal</p>
3	<p>Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Ahlen</p>

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

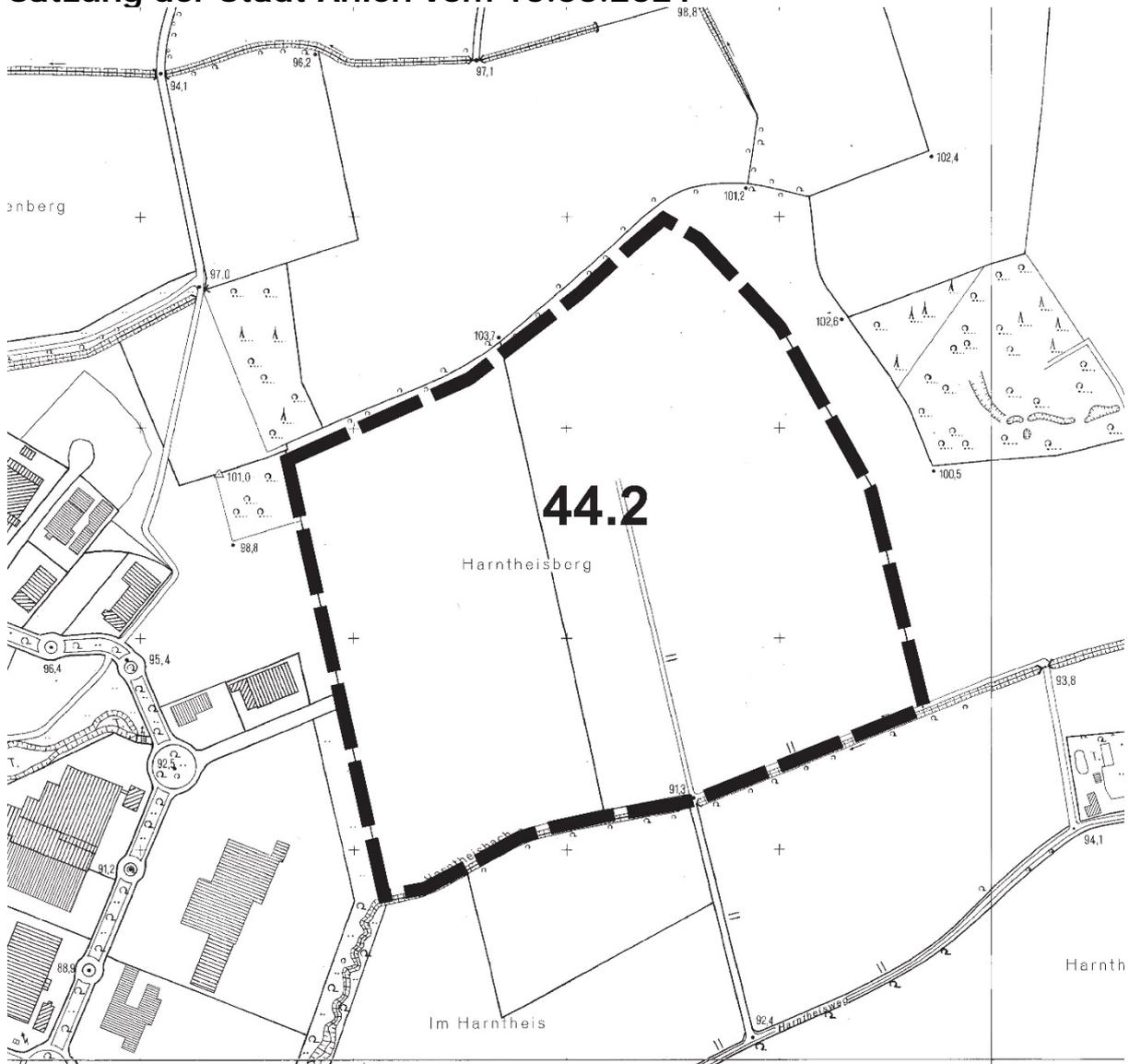
Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal"

Satzung der Stadt Ahlen vom 10.05.2021



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 24,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 310, die Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38 alle tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend ca. 15 m südlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 37 und von dort Richtung Nordosten im vorgenannten Abstand zu den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 37, 36, 35 und 34 bis ca. 120 m vor dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 führend.

Im Osten: In einem Winkel von rd. 95° ca. 360 m in einem leichten Bogen Richtung Südosten führend und dabei das Flurstück 38 querend, anschließend die letzten 175 m geradlinig Richtung Südsüdosten bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5 stoßend.

Im Süden: Den nördlichen Verlauf der Grenze des Flurstücks 5 Richtung Westen aufnehmend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 333 aus Flur 309 der Gemarkung Ahlen bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 37 führend.

Im Westen: Von diesem Punkt aus entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 37 Richtung Nordnordwesten bis zum Ausgangspunkt führend.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227

Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" in Kraft.

59227 Ahlen, 10.05.2021

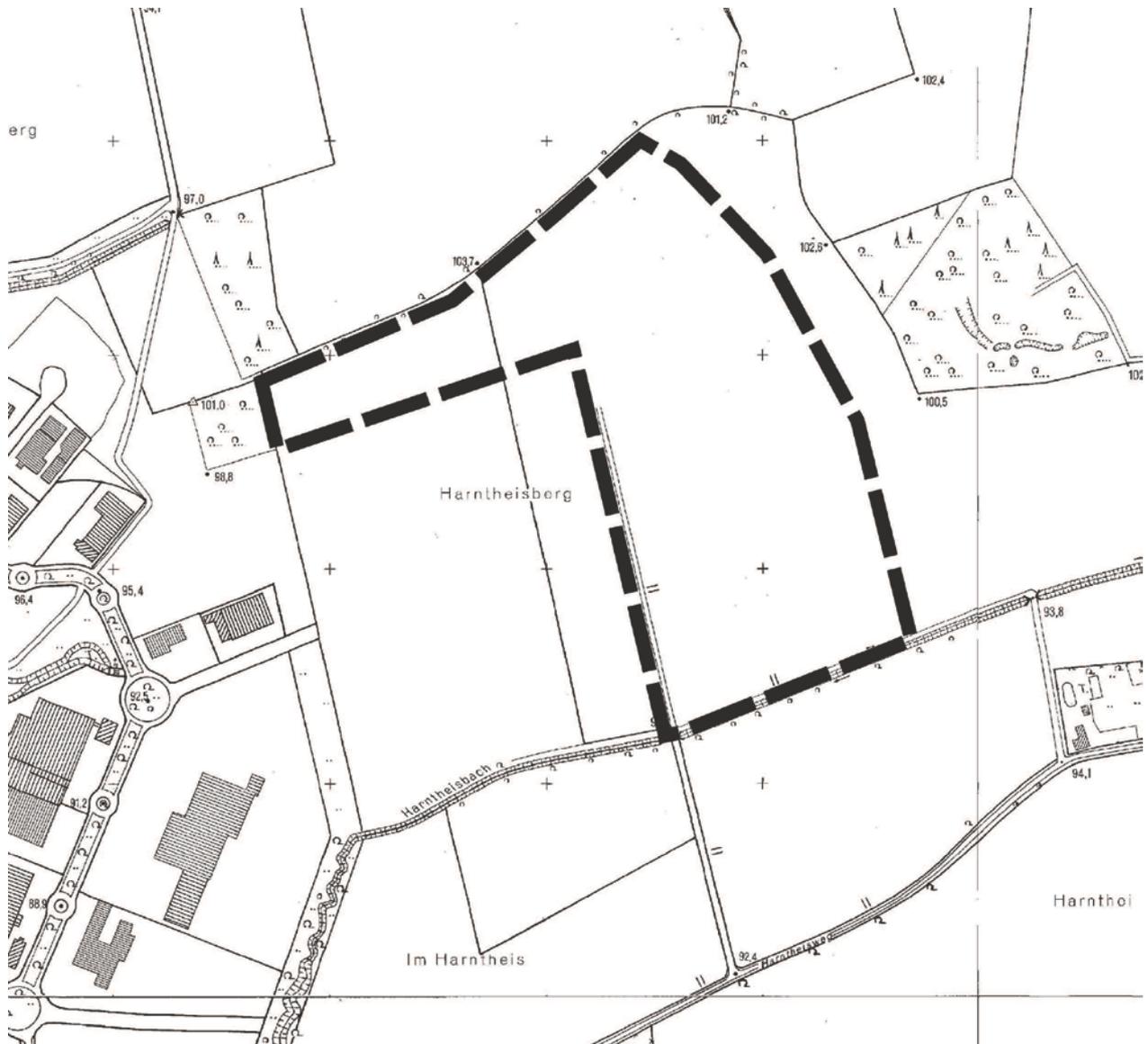
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal

- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der ca. 13,55 ha große Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 310, die Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38 alle tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Beginnend ca. 15 m südlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 37 und von dort Richtung Nordosten im vorgenannten Abstand zu den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 37, 36, 35 und 34 bis ca. 120 m vor den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 führend.
- Im Osten: In einem Winkel von rd. 95° ca. 360 m in einem leichten Bogen Richtung Südosten führend und dabei das Flurstück 38 querend, anschließend die letzten 175 m geradlinig Richtung Südsüdosten bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5 stoßend.
- Im Süden: Den nördlichen Verlauf der Grenze des Flurstücks 5 über 270 m Richtung Westen aufnehmend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 34.
- Im Westen: Von diesem Punkt aus entlang der letztgenannten westlichen Flurstücksgrenze rd. 360 m Richtung Nordnordwesten führend. Anschließend in einem Winkel von rd. 85° die Geltungsbereichsgrenze rd. 305 m Richtung Westen bis auf die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 37 führend. Diese Grenze Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt aufnehmend.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NRW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 23.04.2021 gemäß § 6 BauGB genehmigte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal (AZ.: 35.02.01.800-001/2021.0002), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal wirksam.

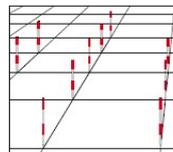
59227 Ahlen, den 10.05.2021
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Vermessungsbüro

Dr.-Ing. Benedikt Frielinghaus

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vermessung

Immobilienbewertung

Planung & Beratung

Geoinformation

Vermessungsbüro Frielinghaus - Michaelstraße 16 - 59227 Ahlen

Michaelstraße 16
59227 Ahlen

Telefon 0 23 82 / 91 86 10

Telefax 0 23 82 / 91 86 111

Email info@vermessung-frielinghaus.de

Internet www.vermessung-frielinghaus.de

11. Mai 2021

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Ahlen

Mein Aktenzeichen: 21-087
Gemarkung: Ahlen
Flur: 218
Flurstück: 54
Lage: Ahlen, Hammer Straße 390

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in Ahlen, Hammer Straße 390 (Gemarkung Ahlen, Flur 218, Flurstücke 54). Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Ahlen, Hammer Straße 390 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Ahlen, Flur 218, Flurstücke 47. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift in der Zeit vom 21.05.2021 bis 21.06.2021 in meiner Geschäftsstelle in Ahlen, Michaelstraße 16, 59227 Ahlen zu den üblichen Bürozeiten Mo. – Fr. 07:30 bis 16:00 Uhr. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische Ankündigung Ihres Besuchs im Vorfeld unter der Telefonnummer 02382/918610 gebeten.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Straße, PLZ / Ort zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für

die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frielinghaus', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Benedikt Frielinghaus, ÖbVI, MRICS